

## 1. Leistungen

Passo Turismo veranstaltet begleitete und unbegleitete Erlebnisreisen für Selbstfahrer mit gestellten klassischen Fahrzeugen sowie für Reiseteilnehmer mit eigenem Fahrzeug. Der Umfang der Leistungen ist im Einzelnen im Programm bzw. dem individuellen Angebot beschrieben. Änderungen einzelner Reiseleistungen, die nach Abschluss des Reisevertrages notwendig werden und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht in Frage stellen, sind vorbehalten. Passo Turismo bemüht sich, die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge nach dem Wunsch des Reiseteilnehmers zuzuteilen, ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug indes besteht nicht.

## 2. Mindestalter

Reiseteilnehmer, welche ein klassisches Fahrzeug von Passo Turismo selbst fahren, müssen am Tag des Reisebeginns 25 Jahre alt und seit mindestens fünf Jahren im Besitz eines in der EU anerkannten Führerscheins der Klasse B, oder vergleichbares, sein.

## 3. Anmeldung / Bezahlung

Mit der Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer Passo Turismo den Abschluss eines Reisevertrages für sich sowie alle aufgeführten Mitreisenden verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Passo Turismo zustande. Bei Vertragsabschluss händigt Passo Turismo dem Reiseteilnehmer die Reisebestätigung aus. Bei Anmeldung sind 20% des Gesamtreisepreises zu entrichten, der restliche Reisepreis muss spätestens vier Wochen vor Reisebeginn bei Passo Turismo eingehen. Bei Eingang der ersten Teilzahlung des Gesamtreisepreises wird dem Teilnehmer von Passo Turismo ein Sicherungsschein gem. §651 k BGB ausgehändigt. Hinweise zu Zahlungsmodalitäten erhält der Reiseteilnehmer bei der Anmeldung.

## 4. Haftung des Reiseveranstalters

Passo Turismo haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die Richtigkeit der angegebenen Reiseleistungen sowie eine gewissenhafte Reiseabwicklung. Beförderungen mit externen Dienstleistern (z.B. Bus, Taxi) unterliegen den Bedingungen des jeweiligen Beförderers. Bei Abbruch einer Reise aufgrund Höherer Gewalt behält Passo Turismo den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die bereits erbrachten bzw. zur Bedingungen der Reise notwendigen Leistungen. Die vertragliche Haftung von Passo Turismo für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Passo Turismo für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen Passo Turismo gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Passo Turismo bei Sachschäden bis zur dreifachen Höhe des Reisepreises. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Passo Turismo haftet nicht für Leistungsstörungen in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen Passo Turismo ist insofern ausgeschlossen. Sofern Passo Turismo in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet Passo Turismo nach den für diese geltenden Bestimmungen. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## 5. Haftung des Reiseteilnehmers

Der Reiseteilnehmer unternimmt die Reise auf eigene Gefahr. Er wird in die Handhabung der Fahrzeuge eingewiesen und ist selbst für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung sowie aller gesetzlichen Auflagen verantwortlich. Der Reiseteilnehmer haftet bei selbstverschuldeten Unfall- und anderen Sachschäden an Fahrzeugen von Passo Turismo bis zur Höhe der Selbstbeteiligung (€2.500 pro Schadensfall, alternativ: €1.000), unbenommen bleibt eine private Haftpflicht gegenüber Dritten. Der Reiseteilnehmer haftet uneingeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist, im Falle von Unfallflucht oder nachweislich unsachgemäßer Behandlung des oder der Passo Turismo Fahrzeuge.

## 6. Reiserücktritt / Umbuchung

Passo Turismo empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Bei einem Rücktritt bis zum 90. Tag vor Reisebeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 150 Euro erhoben, danach fallen 60% des bestätigten Reisepreises als Rücktrittskosten an. Bei einem Rücktritt ab dem 14. Tag vor Reisebeginn werden 90% Rücktrittskosten fällig. Dem zurückgetretenen Teilnehmer bleibt der Nachweis unbenommen, dass Passo Turismo kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale. Der Reiseteilnehmer kann verlangen, dass ein Dritter (Ersatzperson) in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintritt. Passo Turismo kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen (z.B. mangelnde Verfügbarkeit von zwei Einzelzimmern statt eines Doppelzimmers). Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt nicht, dies gilt insbesondere für das nicht rechtzeitige Eintreffen zum Reisebeginn oder für vorzeitige Abreise. In diesem Fall behält sich Passo Turismo vor, einen eventuell entstehenden Mehraufwand (z.B. für einen zusätzlichen Transfer) gesondert in Rechnung zu stellen.

## 7. Rücktritt des Veranstalters

Passo Turismo kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise vom Reiseteilnehmer nachhaltig gestört wird oder eine andauernde unsachgemäße Behandlung der Passo Turismo Fahrzeuge festgestellt wird. Eventuelle Mehrkosten für die Rückreise trägt der ausgeschlossene Reiseteilnehmer. Passo Turismo behält den Anspruch auf den Reisepreis, unter Abzug ersparter Reiseaufwendungen. Passo Turismo ist berechtigt, einen Reisevertrag bis vier Wochen vor Reiseantritt zu kündigen, wenn die Durchführung desselben nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für Passo Turismo nicht zumutbar ist, weil die im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würden, sofern Passo Turismo die zur Absage führenden Umstände nicht zu vertreten hat und die Umstände nachweist sowie dem Reiseteilnehmer die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise angeboten hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, ohne dass der Reiseteilnehmer die Ersatzleistung beansprucht, erhält dieser den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## 8. Sicherheit

Die Passo Turismo Routen sind sorgfältig ausgewählte Routen, die i.d.R. auf gering befahrenen Nebenstraßen stattfinden. Kurze Abschnitte mit höherem Verkehrsaufkommen sind möglich. Die Fahrzeuge von Passo Turismo werden regelmäßig gewartet und befinden sich in technisch einwandfreiem Zustand. Sie entsprechen in allen Punkten der gesetzlichen Vorschriften. Die Reiseleitung bemüht sich, die Passo Turismo

Reisen zur vollsten Zufriedenheit der Reiseteilnehmer durchzuführen. Die Anwesenheit bei der Einweisung in die Fahrzeuge ist für jene Reiseteilnehmer, welche ein Passo Turismo-Fahrzeug fahren, Pflicht. Anweisungen der Reiseleitung an die Reiseteilnehmer sind als verbindlich zu beachten.

## 9. Versicherung

Im Reisepreis eingeschlossen sind die Kfz-Haftpflicht-, eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 2.500 Euro (alternativ: €1.000) sowie eine Insassenunfallversicherung. Im Schadensfall ist unverzüglich die Reiseleitung zu informieren. Die Bedingungen des Versicherungsvertrages können vom Reiseteilnehmer im Sitz von Passo Turismo eingesehen werden. Im Reisepreis nicht eingeschlossen sind die Reisegepäck- und die Reiserücktrittskostenversicherung. Passo Turismo empfiehlt den Abschluss dieser Versicherungen und übernimmt auf Wunsch die Vermittlung derselben.

## 10. Allgemeine Bestimmungen

Ansprüche gegenüber Passo Turismo sind spätestens einem Monat nach Ende der Reise schriftlich am Sitz des Veranstalters geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reiseteilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Vertragliche Schadensersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Passo Turismo informiert an der Reise teilnehmenden Staatsangehörigen des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Der Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, sie sind durch schuldhaftes Falsch- oder Nichtinformation von Passo Turismo bedingt. Nicht im Reisepreis enthalten sind Kosten für Benzin, Verwarnungen (Bußgelder) und alkoholische Getränke. Mündliche Absprachen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Der Reiseteilnehmer kann Passo Turismo nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Passo Turismo gegen den Reiseteilnehmer ist der Wohnsitz des letzteren maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Passo Turismo maßgebend.

## 11. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**Passo Turismo GmbH**  
Amtsgericht München, HRB 181855  
Sitz: 81667 München, Elsässer Strasse 32  
Geschäftsführer: Lars Eise

Stand: 1. März 2017

